

FD / Motion SVP-Fraktion vom 3. Juni 2013

Einbezug des Kantonsrates bei der Verwaltung des Finanzvermögens

Antrag der Regierung vom 20. August 2013

Nichteintreten

Begründung:

Die Motionärin beabsichtigt, für den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften im Finanzvermögen die Zuständigkeit von der Regierung zum Kantonsrat zu verschieben. Die Regierung erachtet diesen Vorschlag insbesondere aus folgenden Überlegungen als nicht zielführend:

1. Nach Art. 65 Bst. g der Kantonsverfassung (sGS 111.1) beschliesst der Kantonsrat über neue Ausgaben, die den im Gesetz festgelegten Betrag übersteigen. Bei der Bewirtschaftung des Finanzvermögens werden keine neuen Ausgaben im finanzrechtlichen Sinne vorgenommen. Eine Vermischung der finanzrechtlichen Kompetenzen von Kantonsrat und Regierung in Bezug auf das Finanzvermögen ist zu vermeiden. Die Bewirtschaftung des Finanzvermögens soll deshalb weiterhin Aufgabe der Regierung bleiben. Der Einbezug des Kantonsrates ist dahingehend gewährleistet, dass im Rahmen der Staatsrechnung jeweils eine ausführliche Berichterstattung erfolgt. Die Regierung ist bereit, zusätzliche Informationen zur Bewirtschaftung des Finanzvermögens zu liefern. Das sollte indessen im Sinn einer stufengerechten Berichterstattung primär über die Finanzkommission erfolgen.
2. Der Einbezug des Kantonsrates bereits beim Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften würde dazu führen, dass bei Bauvorhaben dem Kantonsrat zwei Botschaften vorzulegen wären, in einem ersten Schritt beim Landerwerb im Finanzvermögen und in einem zweiten Schritt bei der eigentlichen Bauvorlage, wobei diese derzeit immer auch den Landerwerb bzw. dessen Übertrag vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen beinhaltet.

Mit einem solchen Verfahren würden sich aus Sicht der Regierung in zeitlicher und verhandlungstaktischer Hinsicht erhebliche Nachteile ergeben.

3. Die Frage des Einbezugs bzw. der Mitwirkung des Kantonsrates im Bereich der Investitionen wird derzeit im Rahmen eines Postulatsberichts bearbeitet (Postulat 43.10.12 Bauinvestitionen: Anpassungen bei den Investitionsprozessen im Hoch- und Tiefbau). Allfällige Vorschläge zur Mitwirkung des Kantonsrates im Bereich der Investitionen sollten in diesem Kontext diskutiert werden.